

## S A T Z U N G

Förderverein der Birken-Realschule in Heumaden e. V.,

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Birken-Realschule in Heumaden e. V."
- (2) Sitz des Fördervereins der Birken-Realschule in Heumaden e.V. ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die ideelle und materielle Förderung der Birken-Realschule in Heumaden und ihrer Schüler, insbesondere die Aufbringung von Mitteln für Bildungseinrichtungen und Anschaffungen, die nicht vom Schulträger übernommen werden, für Zuschüsse bei Studienreisen und Schullandheimaufenthalten, für Veranstaltungen für die Schüler und zur Verbindung von Eltern und Schule (Schulfeste), für die Pflege von Auslandsbeziehungen und zur Unterstützung des Elternbeirates und der Schülermitverantwortung (SMV).
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb findet nicht statt. Die vom Verein aufgebrauchten Mittel stehen in seinem Eigentum.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereines (oder Aufhebung) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart mit der Auflage, es für die Birken-Realschule in Heumaden zu verwenden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können werden Schüler der Birken-Realschule in Heumaden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sowie Eltern von Schülern, ehemalige Schüler sowie deren Eltern, Lehrer und ehemalige Lehrer dieser Schule und andere volljährige Personen, die den Zweck des Vereines zu fördern bereit sind.

- (2) Über die Aufnahme entscheiden nach schriftlichem Antrag die drei Vorsitzenden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den der Vorstand endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied nicht mehr erreichbar ist oder nach zweimaliger Aufforderung kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft zeigt. Das Mitglied wird schriftlich von der Streichung benachrichtigt.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereines verstößt -wichtiger Grundoder die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht erfüllt. Über den Ausschluß entscheiden die drei Vorsitzenden. Das Mitglied hat Anspruch auf Gehör.
- (6) Gegen die Entscheidung der Streichung und des Ausschlusses kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden, über den der Vorstand endgültig entscheidet.
- (7) Ein ausgetretenes, von der Mitgliederliste gestrichenes oder ausgeschlossenes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willerisbildung im Rahmen der Mitgliederversammlung durch Anträge, Diskussionen und Stimmrecht teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Vereinsmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig, jedes Mitglied kann nur ein anderes vertreten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und zu unterstützen, die Satzung zu achten und die Beschlüsse der Organe des Vereines einzuhalten. Die Mitglieder sollen einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Vorstand mitteilen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind verpflichtet, ihre besonderen Aufgaben satzungsgemäß zur Erreichung des Vereinszweckes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Pflichten ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt, übersteigen anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann durch Vorstandsbeschuß eine Vergütung gewährt werden, die nicht unverhältnismäßig sein darf.
- (4) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im übrigen finanziert er seine Arbeit durch Spenden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) besteht aus den Vereinsmitgliedern, sie wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden innerhalb eines Jahres, sowie auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten -mit unveränderter Tagesordnung- erneut einzuberufen, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Der Beschluß zur Auflösung des Vereines bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden/vertretenen Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Vereines, über die Satzung und über die Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
- (5) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -stehen abwesenden Mitgliedern gleich-

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Ein Beisitzer führt den Bereich "Geschäftsstelle" mit seinem Stellvertreter. Der Beisitzer übt das Stimmrecht aus, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Die übrigen Beisitzer werden ohne Stellvertreter gewählt.

Bis zu drei in derlaufenden Amtszeit frei werdende freie Vorstandssitze kann der Vorstand mit zwei Drittel der Stimmen der dann noch vorhandenen Vorstände durch Zuwahl besetzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit, insbesondere die Aufbringung und die Verwendung der Mittel. Er wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag einberufen und ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, Vertretung ist nicht zulässig. Über den Ablauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer unterzeichnet und allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt wird.
- (3) Vorstand i. S. des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, den Schulleiter oder dessen Vertreter zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen.

#### § 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Schulleiter der Birken-Realschule in Heumaden oder dessen Vertreter, zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrern, zwei vom Elternbeirat gewählten Eltern und zwei vom Schülerrat gewählten Schülern.

Lehrerkonferenz, Elternbeirat und Schülerrat wählen zu Beginn des Schuljahres für dieses Schuljahr ihre Beiratsmitglieder und ebensoviele Stellvertreter, die dem Förderverein zu benennen sind.

- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Fördervereins nach Bedarf oder auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von vier Mitgliedern des Beirates zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.
- (3) Die Beiratsmitglieder beraten den Vorstand insbesondere in den Fragen förderungswürdiger Vorhaben, sie unterstützen seine Arbeit, und fördern seine Verbindung zu Eltern, Lehrern und Schülern.

#### § 9 Bürgerliches Gesetzbuch

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches